

### Anhang 3 zu Anlage 3

#### Qualifizierte Versorgungsassistentin (VERAH)

- (1) Beschäftigt der Hausarzt mindestens eine Medizinische Fachangestellte mit der in Form eines Zertifikats nachgewiesenen Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (VERAH) oder einer sonstigen von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage zugelassenen Qualifikation, ist die Strukturpauschale P 1 zu erhöhen und es können spezielle Leistungen einer solchen Mitarbeiterin nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
  - a) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistentin in Form eines Zertifikats, dessen Voraussetzungen der Anerkennungsvereinbarung der Bundesärztekammer mit dem Institut für Hausärztliche Fortbildung genügen muß;
  - b) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der in Absatz 2 definierten Aufgaben.
- (2) Zu den besonderen Leistungen gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HzV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistentin werden auf der Internetseite des BHÄV unter <http://www.hausaerzte-bayern.de> im Bereich „Fortbildung“ und unter [www.verah.de](http://www.verah.de) veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhaft qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. Der Hausarzt stimmt einer entsprechenden Weiterentwicklung bereits jetzt zu.
- (3) Bei Beschäftigung einer Versorgungsassistentin mit den genannten Qualifikationsvoraussetzungen wird die Strukturpauschale P 1 der Anlage 3 um 2,50 € auf 6,50 € erhöht.
- (4) Bei einem Hausbesuch durch eine Versorgungsassistentin bei einem Patienten mit zuschlagsfähiger Erkrankung gemäß P. 3 sowie für die hausärztliche Betreuung von Palliativpatienten und Patienten mit geriatrischen und onkologischen Erkrankungen gemäß Anlage 3 werden 17,00 € pro Leistung für maximal drei Besuche pro Quartal vergütet. Die Vergütung erfolgt in denjenigen Quartalen, in denen im gesamten Quartal die VERAH-Qualifikation vorliegt.
- (5) Der BHÄV und die AOK Bayern sind nach Abstimmung berechtigt, Stichproben zur Prüfung der vorgenannten Anforderungen durchzuführen.